

Stand: 22.05.2026 11:12:40

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12044

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12044 vom 20.05.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

- a) Nach bisherigem Recht gemäß Art. 104 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), Art. 90 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) sowie Art. 86 Abs. 4 der Bezirksordnung (BezO) muss der Leiter des Rechnungsprüfungsamts Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit und in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels im Bereich der Beamten der 3. Qualifikationsebene kommt es zu vermehrten Problemen bei der Besetzung dieser Stellen.
- b) Gemäß Art. 43 Abs. 1 und 2 GO ist in kreisangehörigen Gemeinden für Personalmaßnahmen betreffend Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. Entgeltgruppe 8 die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister zuständig und darüber hinaus der Gemeinderat. In kreisfreien Gemeinden kann der Gemeinderat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die personalrechtlichen Befugnisse für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 übertragen. Um Personalentscheidungen zu beschleunigen und den Aufwand für die Sitzungsvor- und -nachbereitung zu reduzieren, möchten diese Möglichkeit auch Große Kreisstädte erhalten.
- c) Der Abführungsfreibetrag gemäß Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BezO beträgt aufgrund linearer Besoldungserhöhungen bis einschließlich 2025 ab dem Kalenderjahr 2026 kraft Gesetzes 8 767,25 €. Der bislang in den Kommunalgesetzen ausgewiesene Betrag gibt hingegen den Rechtsstand vom 1. August 2012 wieder. Aufgrund der Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) entspricht der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag seit 1. Januar 2026 nicht mehr dem beamtenrechtlichen Ablieferungsfreibetrag nach § 9 Abs. 3 BayNV. Dies macht aktuell und künftig eine hinreichend bestimmte Klarstellung erforderlich.
- d) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Rahmen von Normenkontrollverfahren in zwei Fällen Gebührensatzungen zu Wasserabgabesatzungen von Zweckverbänden für unwirksam erklärt. In den Urteilsgründen wird unter anderem ausgeführt, dass der Abschluss einer Gemeinschaftszweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit einem Zweckverband ausscheidet, weil diese nur zwischen Gebietskörperschaften geschlossen werden könne und der Zweckverband keine Gebietskörperschaft sei. Außerdem sei es einem Zweckverband gemäß Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG nur erlaubt, Aufgaben anderer Gebietskörperschaften, nicht aber Aufgaben von Verbandkörperschaften zu übernehmen. Auf die gesetzliche Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 KommZG, wonach für die Beteiligung von Zweckverbänden an der kommunalen Zusammenarbeit die gleichen Vorschriften wie für die ihnen angehörenden Gemeinden, Landkreise oder Bezirke gelten, wird nicht eingegangen. Die – nicht revisiblen – Entscheidungen haben über die Einzelfälle hinaus Rechtsunsicherheit und einen gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf ausgelöst. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass die für Zweckvereinbarungen vorgeschriebenen Nachrangigkeitsklauseln des Art. 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG den Anforderungen und Bedürfnissen der Praxis nicht mehr entsprechen und intensiveren Formen der kommunalen Zusammenarbeit entgegenstehen.

- e) Das Pilotvorhaben „Langfristige Kooperation zwischen den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge“ umfasst die auf lange Sicht geplante Zusammenarbeit beider Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen mehrerer, sukzessiver Teilprojekte in verschiedenen staatlichen Aufgabenbereichen. Die abschnittsweise Erweiterung der aufgebauten Strukturen um weitere Rechtsgebiete soll nach dem erarbeiteten Abstimmungs- und Arbeitsprozess erfolgen. Die Wahrnehmung von Aufgaben als gemeinsame Stelle – durch eigenständige Aufteilung des vorhandenen Aufgabenbestandes gleichgeordneter Behörden – ist in den geltenden Regelungen nicht vorgesehen. Zur weiteren Umsetzung ist entsprechend eine Flexibilisierung der bestehenden Zuständigkeitsregelungen der Kreisverwaltungsbehörden erforderlich.
- f) Mit dem Zensus 2022 wurde eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand vom 15. Mai 2022 (Zensusstichtag) durchgeführt. In Bayern war für die Durchführung des Zensus 2022 das Landesamt für Statistik zuständig. Bayernweit wurden bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden insgesamt 94 Erhebungsstellen eingerichtet, die das Landesamt für Statistik bei der Durchführung verschiedener Arbeitsschritte unterstützten. Dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV) entsprechend wurde in Art. 25e des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung an die Erhebungsstellen verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen eine Kostenregelung vorgesehen.

Zum Stichtag 1. März 2022 erfolgte eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 % entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. Die Restzahlung erfolgte zum 28. Februar 2025 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle. Insgesamt beliefen sich die Finanzzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden auf 27 749 677,45 €.

Nach Durchführung des Zensus 2022 hat sich herausgestellt, dass die Kosten für die Erhebungsstellen höher ausgefallen sind, als dies bei der Art. 25e BayStatG zugrunde liegenden Kostenkalkulation angenommen worden war.

B) Lösung

- a) Als Beitrag zur Lösung dieses Problems soll es künftig möglich sein, die Leitung der Rechnungsprüfungsämter mit Beamtinnen und Beamten in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind (3. Qualifikationsebene) oder mit Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt zu besetzen. Die Leitung soll die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Dies muss durch die kommunalen Gremien im Rahmen der Berufung berücksichtigt werden. Eine Öffnung für Angestellte und damit der Verzicht auf den Beamtenstatus erscheint auch insoweit vertretbar, als Konsequenzen aus der örtlichen Prüfung in Form hoheitlicher Maßnahmen nicht durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts selbst, sondern von den entsprechenden Gremien gezogen werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts deckt etwaige ineffiziente Strukturen oder Missstände auf und berichtet dies den entsprechenden Gremien.
- b) Zur Stärkung der Organisationshoheit soll die erweiterte Übertragung von Personalbefugnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 GO künftig auch Großen Kreisstädten ermöglicht werden.

- c) Der in Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BezO ausgewiesene Betrag wird zum 1. Januar 2026 angepasst. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, zukünftige Anpassungen des Betrags im Bayerischen Ministerialblatt bekannt zu machen.
- d) Durch die Ergänzung von Art. 7 KommZG wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass Zweckverbände und die bezeichneten weiteren gleichgestellten Beteiligten auch Zweckvereinbarungen in gleicher Weise wie Gebietskörperschaften abschließen dürfen. Zugleich wird eine Bestimmung aufgenommen, die die Beteiligung von Wasser- und Bodenverbänden im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) an Zweckvereinbarungen ermöglicht. Daneben werden die Nachrangigkeitsklauseln des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG ersatzlos gestrichen.
- e) Zur Flexibilisierung der Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden werden die Regelungen im KommZG insoweit ergänzt, als den Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt wird, die vorhandenen Aufgaben im Rahmen beiderseitiger Verwaltungsvereinbarungen – unter Anzeige der konkreten Kooperation zur Genehmigung durch Vorlage der Vereinbarungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde – als gemeinsame Stelle wahrzunehmen.
- f) Die einzelnen in Art. 25e Abs. 1 Satz 1 BayStatG festgesetzten Finanzaufwendungen sollen erhöht werden, um den tatsächlich angefallenen Mehraufwand der Erhebungsstellen im Rahmen des Zensus 2022 abzugelten und so dem Konnexitätsprinzip Rechnung zu tragen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die unter den obigen Buchst. a bis d geschilderten Maßnahmen der Gesetzesänderung sind kostenneutral.

Die weitere Änderung des KommZG in § 8 (Buchst. e) hat keine Kostenmehrung für Staat, Kommunen, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger zur Folge. Durch die mit der Änderung angestrebten Effizienzgewinne sollen bei vergleichbarem Vollzugsniveau perspektivisch Mehraufwände für die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden respektive den Freistaat Bayern entfallen. Auf Ebene der Regierungen als zuständige Aufsichtsbehörden gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG fallen geringfügige Mehraufwände für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sowie den Vollzug der amtlichen Bekanntmachungen an.

Die durch die Änderung des BayStatG (Buchst. f) entstehenden (Mehr-)Kosten für den Freistaat Bayern beziffern sich auf insgesamt 1 546 682,26 €. Im Haushaltsjahr 2026/2027 stehen hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 43 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „In kreisfreien Gemeinden“ die Angabe „und Großen Kreisstädten“ eingefügt.

2. Art. 104 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 2

Weitere Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 20a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 90 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder

2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 4

Weitere Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

§ 5

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Leiter des Rechnungsprüfungsamts kann bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzt und

1. als Beamtin oder Beamter für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist oder
2. als Beschäftigte oder Beschäftigter eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen hat.“

§ 6

Weitere Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 400 Euro“ durch die Angabe „8 767,25 €“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach Satz 1 Halbsatz 2 den neuen Betrag im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

§ 7

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 7 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Eigentümer gemeindefreier Gebiete (gleichgestellte Beteiligte) können sich an einer Zweckvereinbarung in gleicher Weise wie Gebietskörperschaften beteiligen, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften eine Beteiligung ausschließen oder beschränken.“
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen,

 1. soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient oder
 2. um in entsprechender Anwendung der Abs. 3 und 4 Aufgaben gemeinschaftlich durchzuführen oder Dienstkräfte zeitanteilig zur Verfügung zu stellen.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gebietskörperschaften“ die Angabe „oder gleichgestellter Beteiligter im Sinn des Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
4. Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend für Zweckvereinbarungen mit Wasser- und Bodenverbänden im Sinn des § 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).“

§ 8

Weitere Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Kooperation von Kreisverwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen des Siebten Teils.“

2. Nach dem Sechsten Teil wird folgender Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Kooperation der Kreisverwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung
staatlicher Aufgaben

Art. 55

Aufgabenwahrnehmung als gemeinsame Stelle

(1) ¹Kreisverwaltungsbehörden können vereinbaren, ihnen als Staatsbehörden übertragene Aufgaben als gemeinsame Stelle wahrzunehmen. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Art. 7 Abs. 2 bis 4, Art. 8 Abs. 1, 2 und 4, Art. 10, 11, 14 Abs. 2, 3 und 4, Art. 15 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 53 Nr. 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen. ²Die Vereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. ³Art. 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Wird die Vereinbarung geändert oder aufgehoben, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

3. Der bisherige Siebte Teil wird der Achte Teil.
4. Der bisherige Art. 55 wird Art. 56.

§ 9

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 25e wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „8,26 €“ durch die Angabe „8,75 €“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „7,84 €“ durch die Angabe „12,33 €“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „51,93 €“ ersetzt.

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein einmaliger finanzieller Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen den Finanzaufweisungen nach Abs. 1 und den auf Grundlage des Abs. 1 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung bereits geleisteten Finanzaufweisungen erfolgt entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle innerhalb eines Monats nach dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 10 Satz 1]**.“

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 4, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

- a) Im Bereich der personalrechtlichen Befugnisse ist in kreisangehörigen Gemeinden für die Ernennung bzw. Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung,

Abordnung oder Versetzung von Bediensteten bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. Entgeltgruppe 8 die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister zuständig (Art. 43 Abs. 2 GO) und darüber hinaus der Gemeinderat (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO). Er kann die Zuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 1, 2 GO).

In kreisfreien Gemeinden kann der Gemeinderat die Personalbefugnisse für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 14 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO). Falls der Beschluss nicht bereits vorher wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.

Diese erweiterte Übertragung von Personalbefugnissen soll nunmehr auch den kreisangehörigen Großen Kreisstädten ermöglicht werden. Dies soll die Organisationshoheit stärken, Personalentscheidungen beschleunigen und den Aufwand für die Sitzungsvor- und -nachbereitung reduzieren.

- b) Nach bisherigem Recht muss gemäß Art. 104 Abs. 4 GO, Art. 90 Abs. 4 LKrO sowie Art. 86 Abs. 4 BezO der Leiter des Rechnungsprüfungsamts Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit und in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels im Bereich der Beamten der 3. Qualifikationsebene und dem Umstand, dass in vielen Landratsämtern das Rechnungsprüfungsamt aus nur einer Person besteht, die dann auch als Leiter fungiert, kommt es zu vermehrten Problemen bei der Besetzung dieser Stellen.

Als Beitrag zur Lösung dieses Problems soll es künftig möglich sein, die Leitung der Rechnungsprüfungsämter nicht nur mit Beamtinnen und Beamten in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind (3. Qualifikationsebene) zu besetzen, sondern zusätzlich diesen Geschäftsbereich Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt zu öffnen. Die Leitung soll die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Dies muss durch die kommunalen Gremien im Rahmen der Berufung berücksichtigt werden. Eine Öffnung für Angestellte und damit der Verzicht auf den Beamtenstatus erscheint auch insoweit vertretbar, als Konsequenzen aus der örtlichen Prüfung in Form hoheitlicher Maßnahmen nicht durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts selbst, sondern von den entsprechenden Gremien gezogen werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts deckt etwaige ineffiziente Strukturen oder Missstände auf und berichtet dies den entsprechenden Gremien.

- c) Die kommunalrechtlichen Abführungsfreibeträge für ehrenamtlich tätige Personen gemäß Art. 20a Abs. 4 GO, Art. 14a Abs. 3 LKrO und Art. 14a Abs. 4 BezO werden klarstellend zum 1. Januar 2026 aktualisiert. Künftige Änderungen kraft Gesetzes sind in Zukunft regelmäßig bekannt zu machen.

Der (einfache) Abführungsfreibetrag beträgt für das Kalenderjahr 2026 kraft Gesetzes 8 767,25 € und gilt für die Abführung der darüber hinaus erhaltenen Vergütungen an die Kommune, die im ersten Quartal 2027 erfolgt. Der in den Kommunalgesetzen ausgewiesene Betrag gibt noch den Rechtsstand vom 1. August 2012 wieder.

Der aktuelle kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag entspricht aufgrund der Änderung der BayNV zum 1. Januar 2026 nicht mehr wie bisher dem beamtenrechtlichen Ablieferungsfreibetrag. Daher ist eine Klarstellung erforderlich.

Neben der Aktualisierung des Abführungsfreibetrags zum 1. Januar 2026 sieht der Gesetzentwurf daher vor, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration künftige Anpassungen des Abführungsfreibetrags aufgrund linearer Besoldungserhöhungen in Zukunft im Bayerischen Ministerialblatt bekannt

macht. Dies entspricht der Vorgehensweise zur Bekanntmachung der Entschädigungssätze des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG), denen ebenfalls lineare Besoldungserhöhungen zugrunde liegen.

- d) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Fällen (Urteile vom 22. Januar 2026; Az.: 20 N 24.1004 und vom 5. Februar 2026; Az.: 20 N 24.376) Gebührensatzungen zu Wasserabgabesatzungen von Zweckverbänden für unwirksam erklärt. Den Normenkontrollurteilen lagen ähnlich gelagerte Sachverhalte zugrunde, wonach jeweils ein Wasserzweckverband einen oder mehrere Dritte, die nicht zu seinen Verbandsmitgliedern zählten (sog. Wassergäste), mit Wasser belieferte. Bei den Wassergästen handelte es sich um eine Gemeinde, andere Wasserzweckverbände und einen Wasserbeschaffungsverband im Sinne des § 1 Abs. 1 WVG. In beiden Fällen kam der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zum Ergebnis, dass die Kosten für Wasserlieferungen an Wassergäste nicht auf die gebührenpflichtigen Benutzer des jeweils liefernden Zweckverbands umgelegt werden durften, weil diese Kosten außerhalb des Regelungssystems des KommZG entstanden seien.

Zur Begründung führte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof unter anderem aus, dass für die zugrunde liegenden Wasserlieferungsverträge eine Gemeinschaftszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 KommZG ausscheide, weil diese nach dem gesetzlichen Wortlaut nur zwischen Gebietskörperschaften geschlossen werden könnten und der liefernde Zweckverband keine Gebietskörperschaft sei. Außerdem würden Wasserlieferungsverträge zwischen einem Zweckverband und einem anderen Zweckverband bzw. einem Wasserverband gegen Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG verstoßen, wonach es einem Zweckverband nur erlaubt sei, Aufgaben anderer Gebietskörperschaften, nicht aber Aufgaben von Verbandskörperschaften zu übernehmen.

Auf die gesetzliche Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 KommZG, wonach für die Beteiligung von Zweckverbänden an der kommunalen Zusammenarbeit die gleichen Vorschriften wie für die ihnen angehörenden Gemeinden, Landkreise oder Bezirke gelten, wird in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen. Die nicht revisiblen Entscheidungen haben in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Beteiligungsmöglichkeiten von Zweckverbänden an Zweckvereinbarungen und einen entsprechenden gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf ausgelöst.

Es werden daher gesetzliche Klarstellungen vorgenommen, die die – bereits geltende – Rechtslage im Wortlaut des Art. 7 KommZG nochmals ausdrücklich verankern und so Rechtssicherheit für die Praxis schaffen. Zugleich wird eine neue Regelung eingeführt, die die Beteiligung von Wasser- und Bodenverbänden im Sinne des § 1 Abs. 1 WVG an Zweckvereinbarungen ermöglicht. Die Gesetzesänderung wird daneben zum Anlass genommen, die in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG enthaltenen Nachrangigkeitsklauseln zu streichen, um die kommunale Zusammenarbeit zu stärken.

- e) Die Landratsämter Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge arbeiten an einem Vorhaben, das zur Hebung von Effizienzgewinnen die langfristige Kooperation beider Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden im staatlichen Aufgabenbereich vorsieht. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft mit der Änderung des KommZG den erforderlichen rechtlichen Rahmen für die weitere Umsetzung des Vorhabens „Langfristige Kooperation zwischen den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge“. Zudem soll auch anderen Kreisverwaltungsbehörden ein entsprechendes Vorgehen ermöglicht werden. Durch die Ergänzung des neuen Siebten Teils wird es Kreisverwaltungsbehörden ermöglicht, im Sinne eines effizienteren Verwaltungsvollzugs durch Verwaltungsvereinbarung bestehende Aufgaben als gemeinsame Stelle wahrzunehmen.
- f) Mit dem Zensus 2022 wurde eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand vom 15. Mai 2022 (Zensusstichtag) durchgeführt. In Bayern war für die Durchführung des Zensus 2022 das Landesamt für Statistik zuständig. Die Regelung in § 19 des Zensusgesetzes 2022 (ZensG 2022) ermöglichte

es den Ländern, zur Durchführung der unterschiedlichen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2022 neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einzurichten. In Bayern wurden diese Erhebungsstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden angesiedelt. Bayernweit wurden im Rahmen des Zensus 2022 insgesamt 94 Erhebungsstellen eingerichtet, die das Landesamt für Statistik bei der Durchführung verschiedener Arbeitsschritte unterstützten.

Zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung an die Erhebungsstellen verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen wurde in Art. 25e BayStatG dem Konnexitätsprinzip entsprechend eine Kostenregelung vorgesehen. Die Bestimmung der Aufgabenkosten erfolgte auf Basis eines in einer Arbeitsgruppe Zensus unter Beteiligung des Bayerischen Städtetags (gemeinsam mit ausgewählten Städtestatistikern), des Bayerischen Landkreistags, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Landesamts für Statistik abgestimmten Kalkulationsschemas. Die Kostenregelung sieht für jede Erhebungsstelle eine Basiszuweisung vor (Art. 25e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStatG). Darüber hinaus gibt es Zuweisungen von Pauschalen je nach realisierter Fallzahl (Art. 25e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayStatG).

Zum Stichtag 1. März 2022 erfolgte gemäß Art. 25e Abs. 2 Satz 2 BayStatG eine Abschlagszahlung in Höhe von 65 % entsprechend der zu diesem Zeitpunkt je Erhebungsstelle zu erwartenden Fallzahlen. Die Restzahlung erfolgte zum Stichtag 28. Februar 2025 entsprechend der tatsächlich je Erhebungsstelle bearbeiteten Fälle (Art. 25e Abs. 2 Satz 3 BayStatG). Insgesamt beliefen sich die Finanzaufweisungen an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden auf 27 749 677,45 €.

Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag haben nach der Durchführung des Zensus 2022 darauf hingewiesen, dass die tatsächlich angefallenen Kosten in den Erhebungsstellen deutlich höher ausgefallen sind und damit die in Art. 25e BayStatG festgesetzten Finanzaufweisungen zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung an die Erhebungsstellen verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen nicht ausreichen. Der tatsächliche Mehraufwand und die sich daraus ergebenden, erhöhten Fallpauschalen wurden daraufhin wiederum durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Landesamts für Statistik ermittelt. Dabei wurden als Hauptfaktoren für die höheren Kosten IT-Probleme, Mehraufwand durch den Einsatz mobiler Endgeräte, ein erhöhter Raum- und Flächenbedarf sowie zusätzlicher Personalaufwand identifiziert.

Um den tatsächlich angefallenen Mehraufwand der Erhebungsstellen bei den Arbeiten im Rahmen des Zensus 2022 abzugelten und so dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 BV Rechnung zu tragen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Erhöhung einzelner in Art. 25e Abs. 1 Satz 1 BayStatG festgelegter Finanzaufweisungen vor.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Ziel, den Rechnungsprüfungsämtern und den Großen Kreisstädten mehr Flexibilität zu geben, kann nur durch die Änderungen der gesetzlichen Regelungen erreicht werden. Die Änderung der Systematik der BayNV macht eine hinreichend bestimmte Klarstellung erforderlich, dass der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr dem beamtenrechtlichen Ablieferungsfreibetrag entspricht.

Eine Klarstellung zur Beteiligungsfähigkeit von Zweckverbänden an Zweckvereinbarungen kann infolge der oben genannten – nicht revisiblen – Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Auch die Aufhebung der Nachrangigkeitsklauseln des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG kann nur durch eine Änderung der gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Die Wahrnehmung von Aufgaben als gemeinsame Stelle erfordert die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Die Regelung der Zuständigkeiten erfolgt durch Gesetz, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV. Die Umsetzung erfolgt entsprechend durch Änderung des KommZG.

Die Möglichkeiten der Amtshilfe sind demgegenüber nicht ausreichend, um eine langfristige Kooperation der beiden Landratsämter rechtlich abzubilden. Ungeachtet davon, ob die Bestimmungen über die Amtshilfe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht in allen staatlichen Aufgabenbereichen Anwendung finden (siehe mit Blick auf den Bereich der Ordnungswidrigkeiten etwa § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)), folgt aus dem Kriterium der „ergänzenden“ Hilfe in § 4 Abs. 1 VwVfG bzw. Art. 4 Abs. 1 BayVwVfG, dass als Amtshilfe nur (subsidiäre) Unterstützungsleistungen zu einem „fremden“ Hauptverfahren einer anderen Behörde, also in fremdem Interesse, in Betracht kommen. Amtshilfe scheidet zudem aus, wenn keine zwischenbehördliche Hilfe besteht, weil im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG bzw. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG eigene Aufgaben mit eigenen – aber gemeinsam mit anderen errichteten und genutzten – Einrichtungen erledigt werden. Im Übrigen kann – nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls – eine auf längere Zeit oder auf Dauer angelegte Zusammenarbeit für ein bestimmtes Bündel von gleichartigen Verwaltungsaufgaben zwischen verschiedenen Behörden den eine Amtshilfe kennzeichnenden Unterstützungscharakter überschreiten.

Aus dem Konnexitätsprinzip in Art. 83 Abs. 3 BV folgt, dass der finanzielle Ausgleich für die Übertragung von Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden vollständig sein muss. Betroffene Bestimmungen über die Deckung der Kosten sind anzupassen, wenn sich die Prognoseentscheidung als nachträglich fehlerhaft oder aufgrund tatsächlicher Entwicklungen, die der Prognose zugrunde liegen, korrekturbedürftig darstellt. Dementsprechend sieht auch die Gesetzesbegründung zur Änderung des BayStatG, mit welcher die Regelungen zum Zensus 2022 – mithin auch Art. 25e BayStatG – in das BayStatG aufgenommen wurden, für den Fall, dass sich eine gegenüber der Prognose wesentlich abweichende Kostentwicklung ergibt, vor, dass die Bestimmungen über die Deckung der Kosten anzupassen sind (Drs. 18/14815, S. 2).

C) Besonderer Teil

Zu § 1 Nr. 1

Die Ergänzung von Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ermöglicht künftig auch Großen Kreisstädten die erweiterte Übertragung von Personalbefugnissen für Bedienstete bis A 14 bzw. E 14 auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister durch den Gemeinderat.

Zu § 1 Nr. 2, §§ 3 und 5

Die Änderung von Art. 104 Abs. 4 GO, Art. 90 Abs. 4 LKrO und Art. 86 Abs. 4 BezO beinhaltet jeweils die Erweiterung des Personenkreises, die zur Leitung des Rechnungsprüfungsamts durch das entsprechend zuständige Gremium bestellt werden kann, weil die Besetzung ausschließlich mit einer Beamtin oder einem Beamten aufgrund des Fachkräftemangels nicht mehr flächendeckend möglich ist. Die Zugangsvoraussetzungen sollen daher auch für Beschäftigte mit verwaltungsspezifischer Ausbildung (Verwaltungsfachwirt) geöffnet werden. Um zur Leitung des Rechnungsprüfungsamts bestellt werden zu können, muss außerdem die für das Amt erforderliche Erfahrung und Eignung vorliegen. Somit werden die hohen Anforderungen, die mit diesem Amt verbunden sind, sichergestellt.

Zu §§ 2, 4 und 6

In Art. 20a Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 14a Abs. 3 Satz 1 LKrO und Art. 14a Abs. 4 Satz 1 BezO wird der kommunalrechtliche Abführungsfreibetrag für ehrenamtlich tätige Personen klarstellend zum 1. Januar 2026 mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2026 aktualisiert. Künftige Änderungen nach Halbsatz 2 werden aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2 in Zukunft regelmäßig bekannt gemacht.

Zu § 7**Zu § 7 Nr. 1**

Nach dem Wortlaut des bisherigen Art. 7 Abs. 1 KommZG können Gemeinden, Landkreise und Bezirke durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zweckvereinbarung schließen. Mögliche Beteiligte an einer Zweckvereinbarung können aber darüber hinaus grundsätzlich auch Verwaltungsgemeinschaften, Eigentümer gemeindefreier Grundstücke, Zweckverbände sowie (gemeinsame) Kommunalunternehmen sein:

- Denn gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 KommZG stehen Verwaltungsgemeinschaften für ihren Aufgabenbereich sowie Eigentümer gemeindefreier Grundstücke, soweit sie öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, die im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegen, den Gemeinden gleich.
- Für die Beteiligung von Zweckverbänden an der kommunalen Zusammenarbeit gelten nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 KommZG die gleichen Vorschriften wie für die ihnen angehörenden Gemeinden, Landkreise oder Bezirke.
- Für die Beteiligung selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts sind die für ihre Gewährträger geltenden Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 KommZG maßgebend; dies gilt entsprechend für gemeinsame Kommunalunternehmen (vgl. Art. 50 Abs. 1 KommZG).

Dem Art. 7 Abs. 1 KommZG wird ein neuer Satz 2 angefügt, mit dem klargestellt wird, dass sich die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KommZG genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Eigentümer gemeindefreier Gebiete an einer Zweckvereinbarung in gleicher Weise wie Gebietskörperschaften beteiligen können, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften eine Beteiligung ausschließen oder beschränken. Damit wird die bereits bestehende Rechtslage ausdrücklich im gesetzlichen Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 KommZG abgebildet. Da sich die gleichgestellten Beteiligten „in gleicher Weise wie Gebietskörperschaften“ an Zweckvereinbarungen beteiligen können, sind für die gleichgestellten Beteiligten die Bestimmungen des KommZG im Recht der Zweckvereinbarungen auch dann anwendbar, wenn diese sich im gesetzlichen Wortlaut auf Gebietskörperschaften beziehen, soweit nicht besondere Vorschriften eine Beteiligung des gleichgestellten Beteiligten ausschließen oder beschränken. Ziel ist dabei auch, dass mit rechtskonformen Zweckvereinbarungen verbundene Einnahmen und Ausgaben in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen, bspw. in die Gebührenkalkulation des wasserliefernden bzw. abwasser- oder abfallabnehmenden Beteiligten.

Zu § 7 Nr. 2

Nach dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 Satz 2 KommZG soll bei einer Zweckvereinbarung, mit der Aufgaben übertragen werden, der Umfang der übertragenen Aufgaben im Verhältnis zum Umfang der entsprechenden eigenen Aufgaben der übernehmenden Gebietskörperschaft nachrangig sein. Für die Beteiligung von Zweckverbänden an Zweckvereinbarungen setzt dies Art. 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG entsprechend, allerdings zwingend voraus. Ziel dieser Nachrangigkeitsklauseln war es ursprünglich, großflächige bzw. unübersichtliche Verwaltungsstrukturen zu vermeiden und die Beteiligten vor einer finanziellen Überforderung zu schützen (vgl. Drs. 15/1063, S. 22).

Die Anforderungen an die gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Kommunen haben sich verändert. Vor dem Hintergrund der erheblichen Herausforderungen, vor denen kommunale Aufgabenträger insbesondere bei der Sicherstellung der Daseinsvorsorge bereits heute, aber auch absehbar in der Zukunft stehen werden, wird es immer häufiger auf intensivere Formen der kommunalen Zusammenarbeit ankommen, die durch die Nachrangigkeitsklauseln gehemmt werden könnten. Aus diesem Grund werden die Nachrangigkeitsklauseln des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG gestrichen. Dies trägt zugleich dazu bei, die kommunale Eigenverantwortung zu stärken.

Zu § 7 Nr. 3

Bei Art. 7 Abs. 5 KommZG handelt es sich um eine besondere Vorschrift im Sinne des neuen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG für die Beteiligung von Zweckverbänden an Zweckvereinbarungen. Zweckverbände können nach den Maßgaben des Art. 7 Abs. 5 KommZG Zweckvereinbarungen sowohl mit Gebietskörperschaften als auch mit gleichgestellten Beteiligten im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG abschließen. Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KommZG regelt auch weiterhin den Fall, dass ein Zweckverband eigene Aufgaben auf Dritte überträgt (vgl. Drs. 15/1063, S. 22). Nach dieser Bestimmung kann ein Zweckverband eine Zweckvereinbarung abschließen, soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient. Zweckverbänden ist es nach dieser Bestimmung möglich, auch nur Teilaufgaben (bspw. die Teilaufgabe der Wassergewinnung im Rahmen der Aufgabe der Wasserversorgung) auf Gebietskörperschaften bzw. auf gleichgestellte Beteiligte im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG zu übertragen.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Urteile wird mit der Neufassung des Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KommZG klargestellt, dass ein Zweckverband Zweckvereinbarungen nicht nur abschließen kann, soweit das der Erfüllung seiner Aufgaben dient (Nr. 1), sondern dass er auch sog. Gemeinschaftsvereinbarungen und Personalleihvereinbarungen in entsprechender Anwendung des Art. 7 Abs. 3 und 4 KommZG abschließen kann (Nr. 2).

Der geltende Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG regelt den Fall, dass ein Zweckverband Aufgaben anderer Gebietskörperschaften, die mithin nicht zu seinen Verbandsmitgliedern zählen, übernimmt. Auch insoweit wird klargestellt, dass ein Zweckverband auch Aufgaben von gleichgestellten Beteiligten im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG übernehmen kann. Daneben wird die Nachrangigkeitsklausel des Art. 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 KommZG gestrichen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 7 Nr. 2 verwiesen.

Zu § 7 Nr. 4

Wasser- und Bodenverbände können nach geltender Rechtslage keine Zweckvereinbarungen schließen, weil es sich bei ihnen weder um Gebietskörperschaften (vgl. § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 WVG) noch um Zweckverbände handelt. Es wird daher ein neuer Art. 7 Abs. 6 KommZG angefügt, der für Zweckvereinbarungen mit Wasser- und Bodenverbänden auf Abs. 5 Satz 1 verweist. Damit wird es den Wasser- und Bodenverbänden ermöglicht, im Rahmen von Zweckvereinbarungen Aufgaben bzw. Teilaufgaben auf kommunale Gebietskörperschaften und auf gleichgestellte Beteiligte im Sinn des neuen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 KommZG zu übertragen oder in entsprechender Anwendung des Art. 7 Abs. 3 und Abs. 4 KommZG Gemeinschaftsvereinbarungen und Personalleihvereinbarungen abzuschließen.

Zu § 8**Zu § 8 Nr. 1**

Begrenzte Erweiterung des Anwendungsbereichs des KommZG auf Kreisverwaltungsbehörden und dort angesiedelte staatliche Aufgaben.

Zu § 8 Nr. 2

Nach den bestehenden Regelungen werden den Landratsämtern als Kreisverwaltungsbehörden staatliche Aufgaben jeweils sachlich für den eigenen dortigen örtlichen Zuständigkeitsbereich, sprich das Gebiet des jeweiligen Landkreises, zugewiesen. Um im Rahmen der Aufgabenerfüllung als gemeinsame Stelle auch für das Gebiet eines weiteren Landkreises oder ggf. auch einer kreisfreien Stadt tätig werden zu können, bedarf es eines angepassten rechtlichen Rahmens. Die Kreisverwaltungsbehörden sollen in die Lage versetzt werden, untereinander die Zuordnung staatlicher Aufgaben möglichst in eigener Verantwortung modifizieren zu können.

Derzeit wird, angesichts der Neuartigkeit der vorgesehenen Regelung, an einem Genehmigungserfordernis durch die zuständige Aufsicht noch festgehalten. Im Sinne der

laufenden Entbürokratisierungsbemühungen soll im Rahmen einer Evaluation dieser Regelung geprüft werden, ob von einem Genehmigungsverfahren für derartige Kooperationen zugunsten eines Anzeigeeerfordernisses abgesehen und im Sinne des Bürokratieabbaus durch diesen Verzicht die Entscheidungskraft der unteren Verwaltungsebene weiter gestärkt werden kann.

Zu § 8 Nr. 3

Redaktionelle Anpassungen infolge der Einfügung des neuen Siebten Teils.

Zu § 8 Nr. 4

Redaktionelle Anpassungen infolge der Einfügung des neuen Siebten Teils.

Zu § 9

Zu § 9 Nr. 1

Durch die Änderungen in Art. 25e Abs. 1 Satz 1 BayStatG werden diejenigen Finanzzuweisungen in Art. 25e BayStatG a. F., bei denen sich die zugrunde liegende, ursprüngliche Kostenprognose als zu niedrig herausgestellt hat, entsprechend angepasst. Damit wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BV Rechnung getragen, wonach bei tatsächlicher Mehrbelastung ein finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Ein entsprechender Mehraufwand für die Erhebungsstellen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden ist im Rahmen der Haushaltebefragung nach § 11 ZensG 2022 (§ 9 Buchst. a des Gesetzentwurfs), im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 14 ZensG 2022 in Wohnheimen (§ 9 Buchst. b des Gesetzentwurfs) sowie im Rahmen der Erhebungen an Sonderanschriften nach § 14 ZensG 2022 in Gemeinschaftsunterkünften (§ 9 Buchst. c des Gesetzentwurfs) angefallen.

Zu § 9 Nr. 2

Die Neuregelung des Art. 25e Abs. 2 BayStatG beschreibt die Abwicklung der durch die Anpassung der Finanzzuweisungen entstehenden Ausgleichszahlungen. Die bisherige Regelung des Art. 25e Abs. 2 BayStatG kann dagegen gestrichen werden, da die Zahlungen der ursprünglichen Finanzzuweisungen des Art. 25e Abs. 1 BayStatG in der Fassung vom 23. Juni 2021 bereits erfolgt sind.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da sich der kommunalrechtliche Abführungsbetrag jeweils auf das Kalenderjahr bezieht und der um die letzte Bezügeerhöhung zum 1. Februar 2025 dynamisierte Betrag ab dem Kalenderjahr 2026 gilt, treten die §§ 2, 4 und 6 klarstellend bereits zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderungen des § 7 werden ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt, um Rechtssicherheit auch für den Zeitraum zwischen dem Erlass der oben genannten Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und dem Erlass dieses Gesetzes zu schaffen.